

UNIVERSITÄT
MANNHEIM



BEKANNTMACHUNGEN
DES REKTORATS

Nr. 03 / 2010
vom 10. Februar 2010

Impressum

Herausgeber:	Universität Mannheim	Rektorat	
Zusammenstellung:		Organisationsabteilung	1030
Druck:		Zentrale Vervielfältigungsstelle	1115

Die Bekanntmachungen des Rektorats sind das amtliche Mitteilungsblatt des Rektorats der Universität Mannheim gemäß § 1 der Bekanntmachungssatzung der Universität Mannheim vom 17. Februar 2000.

Die Bekanntmachungen des Rektorats erscheinen in der Regel einmal monatlich und gegebenenfalls aus aktuellem Anlass. Die derzeitige Auflage beträgt 390 Exemplare.

Inhalt:	Seite
1. Satzung zur Änderung der Auswahlsetzung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre	7

1. Satzung zur Änderung der Auswahlsetzung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre

vom 09. Feb. 2010

Aufgrund der §§ 29 Abs. 2, 60 Abs. 2, 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG), § 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) und der §§ 3 Abs. 1, 4 und 20 der Hochschulvergabeverordnung hat der Rektor der Universität Mannheim am 09.02.2010 gemäß § 2 Abs. 7 Satz 1 der Grundordnung der Universität Mannheim die nachstehende Änderung der Auswahlsetzung für den Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre an der Universität Mannheim in der Fassung vom 14. April 2009 (Bek. des Rektorats Nr.11/2009 S.13) beschlossen.

§ 1

§ 2 wird wie folgt neu gefasst:

§ 2 Fristen

Anträge auf Teilnahme am Auswahlverfahren und auf Zulassung sind bis zum 30.04. für das darauf folgende Herbst-/Wintersemester zu stellen (Ausschlussfrist).

§ 2

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Zulassungsantrag ist in der von der Universität Mannheim vorgesehenen Form elektronisch zu stellen; daneben sind die in Abs. 2 angeführten Anlagen zu übermitteln. Ist die elektronische Antragstellung auf Grund eines Härtefalls nicht möglich, kann auf Antrag die Bewerbung zur Niederschrift oder auf schriftlichem Wege erfolgen.

(2) Zusätzlich zum elektronischen Antrag sind in Papierform zu übermitteln:

(a) der ausgedruckte und unterschriebene Antrag auf Zulassung

(b) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, ,

(c) Nachweise zu den in § 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen und den in § 7 genannten Auswahlkriterien,

(3) Die Universität Mannheim kann verlangen, dass die in Abs. 2 genannten Dokumente im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht den von der Universität geforderten Anforderungen einschließlich der Form entsprechen.

§ 3

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum postgradualen Studiengang „Economics“ (Master of Science, MSc) ist:

(a) die frist- und formgerechte Bewerbung um einen Studienplatz.

(b) der Nachweis darüber, dass eine frühere Zulassung im gleichen Studiengang oder in einem anderen Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nicht erloschen ist, weil eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus anderen Gründen nicht mehr besteht. Eine entsprechende Erklärung ist der Bewerbung und falls erforderlich erneut bei der Einschreibung vorzulegen.

(c) ein abgeschlossenes Bachelorstudium der Volkswirtschaftslehre oder ein von der Auswahlkommission als gleichwertig anerkanntes abgeschlossenes Studium an einer Hochschule im In- oder Ausland oder an einer staatlich anerkannten Berufsakademie. Das Bachelorstudium muss mindestens 180 ECTS oder eine Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern bzw. 3 Jahren umfassen.

Wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen innerhalb der in § 2 genannten Ausschlussfrist noch nicht vorliegt und zu erwarten ist, dass der Abschluss rechtzeitig vor Semesterbeginn abgeschlossen werden kann, kann gemäß § 20 Abs 5 HVVO dennoch die Zulassung beantragt werden. Innerhalb der Ausschlussfrist des § 2 ist ein Nachweis über die erbrachten Leistungen vorzulegen. Eine Zulassung ist in diesem Fall unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss spätestens bis zum Zeitpunkt der Anmeldung zur ersten Prüfung nachgewiesen werden muss. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

Der Bachelor-Abschluss bzw. die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des Bachelor-Studiums muss mindestens mit der Gesamtnote 2,5 bewertet worden sein.

(d) eine positive hochschulinterne Gesamtbeurteilung durch die Mitglieder der Auswahlkommission:

Jeder Antrag auf Zulassung wird unabhängig von zwei Professoren der Abteilung Volkswirtschaftslehre nach der Eignung und Motivation für das angestrebte Masterstudium beurteilt. Hierbei wird jeweils einer der drei Beurteilungswerte A, B und C vergeben. Je nach Ergebnis der beiden Beurteilungswerte ergeben sich folgende Gesamtbeurteilungen

- A-A oder A-B: positive Beurteilung
- B-B oder A-C: Die Auswahlkommission nimmt eine Einzelfallentscheidung über die Beurteilung vor.
- B-C oder C-C: negative Beurteilung

Die Beurteilung findet im Rahmen des Zulassungs- und Auswahlprozesses statt, es gelten die Bestimmungen von §5.

Die Beurteilung erfolgt aufgrund von folgenden Unterlagen, die mit einzureichen sind:

- Ein „Letter of Motivation“ auf Englisch von maximal 500 Wörtern
 - Nachweis des Bachelorzeugnisses mit Einzelnoten bzw. ggf. Notenauszug über die zum Zeitpunkt der Bewerbung vorliegenden Studienleistungen.
 - Der Nachweis zweier Gutachten, die über das Gutachtenformular der Zulassungsstelle durchgeführt werden. Ist es einem Bewerber in Folge eines Umstands, den dieser nicht zu vertreten hat, nachweislich unmöglich, Gutachten dieser Art beizubringen, entscheidet die Auswahlkommission über ersatzweise zu erbringende Voraussetzungen. Der Bewerber hat die Unmöglichkeit mit Stellung des Zulassungsantrags geltend und anhand entsprechender Nachweise glaubhaft zu machen. Die Frist des § 2 ist dabei zu beachten. Soweit ersatzweise zu erbringende Voraussetzungen durch die Auswahlkommission festgelegt werden, setzt diese dem betroffenen Bewerber gegebenenfalls eine angemessene Frist, innerhalb der die ersatzweise zu erbringenden Voraussetzungen nachgewiesen werden müssen.
 - Optional: ein vom Bewerber verfasster wissenschaftlicher Essay (von in der Regel bis zu 10 Seiten auf Englisch oder Deutsch)
 - Optional: weitere Dokumente, die den bisherigen akademischen Werdegang belegen.
 - Optional: Auslandsaufenthalte sowie berufspraktische Tätigkeiten, die besonderen Aufschluss über Eignung und Motivation des Bewerbers geben.
- (e) sehr gute englische Sprachkenntnisse. Als Nachweis wird anerkannt:
- eine nach mindestens zweijähriger Schulzeit erworbene englischsprachige Hochschulzugangsberechtigung
 - die erfolgreiche Teilnahme an einem mindestens einjährigen Hochschulstudium in einem englischsprachigen Studiengang
 - Sofern diese Voraussetzungen nicht vorliegen, ist als Nachweis der Sprachkenntnisse eines der folgenden Testergebnisse notwendig:
 - Test of English as a Foreign Language (TOEFL):
 - Internet Based Test (IBT) mit mindestens 79 Punkten,
 - Paper-Based Test (PBT) mindestens 550 Punkten oder
 - Computer-Based Test (CBT) mit mindestens 213 Punkten.
 - In Ausnahmefällen kann der International English Language Testing System – Academic Test (IELTS) mit mindestens Band 6.0 anerkannt werden.

Die Testergebnisse dürfen nicht älter als zwei Jahre sein.

Über Ausnahmen von diesen Erfordernissen entscheidet die Auswahlkommission, die gegebenenfalls ersatzweise zu erfüllende Voraussetzungen festlegt.

(2) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet die Auswahlkommission. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Mannheim unberührt.

§ 4

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

§ 5 Auswahlkommission

(1) Von der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus mindestens vier Professoren der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre. Aus deren Mitte bestimmt der Fakultätsrat den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nichtöffentlich.

(3) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Die Auswahlkommission entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die Auswahlkommission kann die Erledigung ihrer Aufgaben für alle Regelfälle dem Vorsitzenden übertragen.

§ 5

§ 6 wird wie folgt neu gefasst:

§ 6 Auswahlverfahren

(1) Die Zahl der Zulassungen für den postgradualen Studiengang „Economics“ (Master of Science, MSc) wird beschränkt. Sind mehr Bewerber als Studienplätze vorhanden, findet unter den Bewerbern ein Auswahlverfahren statt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 7 genannten Auswahlkriterien erstellten Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

§ 6

§ 7 wird wie folgt neu gefasst:

§ 7 Auswahlkriterien

(1) Bei der Entscheidung der Auswahlkommission werden nachfolgende Kriterien berücksichtigt:

(a) Die Beurteilung gemäß § 4 Abs 1 lit d)

(b) Die Abschlussnote oder die im Fall eines noch nicht abgeschlossenen Studiums nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 lit c) auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des Bachelorstudiums.

Die Berechnung der auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen für das Auswahlverfahren zu berücksichtigenden Durchschnittsnote erfolgt durch diejenige Institution, an der der Bachelorabschluss erworben wird. Soweit diese Institution eine derartige Berechnung nachweislich nicht vornimmt, kann eine Berechnung durch die Universität Mannheim vorgenommen werden, soweit der betroffene Bewerber die hierfür erforderlichen Unterlagen innerhalb der Frist gemäß § 2 vorlegt. Der Bewerber hat in diesem Fall durch geeignete Mittel geltend und glaubhaft zu machen, dass ihm die Beibringung einer Berechnung durch die betroffene Institution in Folge eines Umstands, den der Bewerber nicht zu vertreten hat, unmöglich ist.

(2) Zunächst wird die Beurteilung gemäß § 4 Abs 1 lit d) zur Bildung der Rangliste herangezogen. Bei Ranggleichheit wird unter den betreffenden Bewerbern eine Rangliste aufgrund der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote gebildet.

(3) Besteht nach der Anwendung von Abs. 2 immer noch Ranggleichheit zwischen Bewerbern, gilt § 20 Abs 3 HVVO.

§ 7

§ 8 wird wie folgt neu gefasst:

§ 8 Höhere Fachsemester

Der Zugang zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre in einem höheren Fachsemester setzt voraus, dass der Bewerber die Kriterien des § 4 dieser Satzung erfüllt. Für die Bewerbung gelten §§ 2 und 3 dieser Satzung entsprechend.

§ 8

§ 8 alter Nummerierung wird § 9.

§ 9

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 9. Februar 2010



Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt
Rektor

